



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juli 2023

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im Folgenden kurz: AGB) gelten für sämtliche zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und NewMotoAsset GmbH, FN 506831s, Richard-Strauß-Straße 32, 1230 Wien (im Folgenden kurz: „NewMoto“) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (Produktionsaufträge). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. NewMoto schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage nachfolgender Bedingungen ab. Der Auftraggeber anerkennt als Empfänger dieser AGB ausdrücklich, diese rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auf für den Fall, dass der Auftraggeber auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widerspricht NewMoto ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch NewMoto bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5. Die Angebote von NewMoto sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.6. Sämtliche von NewMoto an den Auftraggeber iRd Content-Paket Angebote gelieferten Content-Beiträge werden im Folgenden kurz als „Werk“ bzw „Werke“ bezeichnet.

2. Produktion

- 2.1. Ein Produktionsauftrag gilt als wirksam erteilt, sobald
 - a. NewMoto eine ausdrückliche und schriftliche Auftragsbestätigung abgibt, und
 - b. die gemäß Pkt 6. dieser AGB bestimmte Anzahlung des Kunden bei NewMoto eingegangen ist.
- 2.2. NewMoto ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr gegenüber erteilter Produktionsaufträge, vA iZm ihren Content-Paket Angeboten, der selbstständigen Daleyelama Bewegtbild GmbH, FN 437598b, Pottendorfer Straße 3, 1120 Wien (im Folgenden kurz: „Produzentin“) zu bedienen.
- 2.3. Die Beauftragung der Produzentin erfolgt im eigenen Namen durch NewMoto. Zwischen dem Auftraggeber und der Produzentin entsteht dadurch keinerlei Vertragsbeziehung. Eine rechtliche Bindung der Produzentin besteht nur gegenüber NewMoto. Vertragserfüllung kann sohin nur NewMoto gegenüber verlangt werden und etwaige Ansprüche nur NewMoto gegenüber geltend gemacht werden. Zwischen dem Auftraggeber und der Produzentin besteht sohin ein rein deliktisches Verhältnis.



3. Herstellung, Änderung, Abnahme

- 3.1. Vor-, bzw Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages, bzw der schriftlichen Auftragsbestätigung durch NewMoto.
- 3.2. Die Herstellung des Werkes erfolgt zu den im Produktionsvertrag bzw im Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen bzw vom Auftraggeber gegenüber NewMoto genehmigten oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Drehbuches.
- 3.3. Dem Wunsch nach Integration bereits bestehenden Filmmaterials oder eines Drehbuchs bzw vorbestehenden Filmwerks wird nur insoweit entsprochen, als dies dramaturgisch vertretbar ist. Diese Bewertung liegt im Ermessen von NewMoto.
- 3.4. Wird ein Drehbuch bzw ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so überträgt der Auftraggeber durch Übergabe die entsprechenden Nutzungsrechte an NewMoto. Mit Übergabe sichert der Auftraggeber NewMoto zu, alleiniger Urheber zu sein, über sämtliche Inhalte und die daran bestehenden Nutzungsrechte frei verfügen zu können, sowie, dass die Werke in jeder Form frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber haftet dabei für die Rechtmäßigkeit und rechtmäßige Übertragung der Nutzungsrechte an den zur Verfügung gestellten Inhalten auf NewMoto. NewMoto ist diesfalls berechtigt, die Nutzungsrechte an Dritte, insbesondere die Produzentin, weiterzugeben.
- 3.5. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt NewMoto.
- 3.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Vorkehrungen im Sinne der DSGVO zu treffen, insbesondere, allfällige notwendigen Zustimmungserklärungen aller beteiligter und mitwirkender Personen einzuholen.
- 3.7. NewMoto hat den Auftraggeber über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu informieren.
- 3.8. Die Auswahl der Musiktitel erfolgt aus einem umfangreichen Sound-Pool. Es wird bei Verwendung nicht lizenzfreier Musik ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Produktionsvertrag oder diese AGB keine Rechte-Abgeltung für nicht lizenzierte Musiktitel beinhaltet und diese Rechte gesondert eingeholt werden müssen.
- 3.9. Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Filmes Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. NewMoto hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
- 3.10. Die Abnahme durch den Auftraggeber bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.
- 3.11. Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er NewMoto die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. NewMoto ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.12. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens NewMoto eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.



4. Nutzungsrechte

- 4.1. NewMoto verfügt gem § 38 Abs 1 UrhG über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen, wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihr verwaltet werden.
- 4.2. NewMoto räumt mit Fertigstellung des Werkes und vollständiger Bezahlung der Rechnungssumme laut Produktionsvertrag bzw Angebot inklusive etwaigen Zusatzkosten dem Auftraggeber ein **eingeschränktes Nutzungsrecht** an dem Werk ein. Der Auftraggeber ist insoweit zur Nutzung und Änderung der Werke berechtigt, als dass
 - a. der Zusatz "im Auftrag von vibe" bzw „vibe“, als zu NewMoto gehöriges Kennzeichen (in welcher Ausgestaltung auch immer), nicht aus den Werken entfernt wird, sodass NewMoto immer als Lieferantin der Produktion ersichtlich bleibt und
 - b. die inhaltliche Gestaltung der Werke nicht durch Kürzungen oder Formatänderungen verblasst bzw verschleiert wird und
 - c. die Werke nicht in einem anderen als dem Herstellungszweck zugrunde liegenden Kontext genutzt werden und
 - d. Werke, in welchen Christian Clerici als Moderator, Erzähler, Darsteller etc mitwirkt, nur insoweit abgeändert werden, als dass dadurch nicht suggeriert wird, dass Christian Clerici als Werbeträger oder Testimonial auftritt. Persönlichkeitsrechte von Christian Clerici sind jederzeit vollumfänglich zu wahren.
- 4.3. Die unlautere Verwertung von geschützten Inhalten kann zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- 4.4. Nach geltender Usance sind dies die Sende- /Aufführungsrechte für das Gebiet der Republik Österreich ORF, TV-, Kabelgesellschaften und/oder Kino für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung/Ersteinsatz. Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der Sende- /Aufführungsrechte verbindlichen Unterlagen über Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik und Archivmaterialien, liegen im Fachverband der Film- und Musikindustrie Österreichs auf. Die Verrechnung dieser anfallenden Kosten erfolgt durch NewMoto gemäß Pkt 5 der AGB. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte von NewMoto oder Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik und Archivmaterialien beeinträchtigt werden. Als Basis für die Abgeltung von Buy-Outs gelten die von der CFP veröffentlichten Tarife.
- 4.5. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von NewMoto vorgenommen werden.
- 4.6. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und Videofiles in Datenform sowie projektbezogene Daten wie Schnitt-Files und ebenso das Restmaterial bei NewMoto.
- 4.7. NewMoto verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Spots mindestens zwei Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen, mindestens fünf Jahre. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen



Aufbewahrung ist entsprechend der Richtlinien der Berufsgruppe Werbefilmhersteller des Fachverbandes der Film- und Musikindustrie Österreichs zu verfahren.

- 4.8. Mit der Ablieferung der sendefähigen Kopie geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn der Film bei NewMoto, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.
- 4.9. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte Inhalte der Werke neutral ohne jedwede Kennzeichnung im Sinne einer Mehrfachverwertung verwendet werden.

5. Kosten

- 5.1. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung an dem Werk, in dem gemäß Pkt 4. vorgesehenen Ausmaß enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 10 Stunden.
- 5.2. Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wettersisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich HU in Rechnung gestellt.
- 5.3. Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt.
- 5.4. Entsprechend der Vereinbarung zwischen CFP (Commercial Filmproductions Europe) und EAAA (European Advertising Agencies Association) werden auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten sofern nicht schriftlich anders vereinbart ein Zuschlag von 15% für Gemeinkosten (HU), sowie 10% für Gewinn, d.s. 26,5%, auf die Selbstkosten aufgeschlagen. Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 5.5. Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies NewMoto spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.
- 5.6. Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a. Bei kurzer bis normaler Produktionszeit: 1/2 bei Auftragserteilung, 1/2 bei Abnahme
 - b. Bei längerer Produktionszeit: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Drehbeginn, 1/3 nach Fertigstellung
- 6.2. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe der Sekundärmarktrendite plus 3% ab Fälligkeit berechnet.

7. Haftung

- 7.1. Tritt bei Herstellung des Werkes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat NewMoto nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Werkes, die



weder von NewMoto noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl HU und Gewinnanteile werden jedoch verrechnet.

- 7.2. Sachmängel, die von NewMoto anerkannt werden, sind von ihr zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann NewMoto nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. NewMoto ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
- 7.3. Jegliche Haftung NewMotos für Ansprüche, die auf Grund der von der Produktion erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Produktion ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet NewMoto nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat NewMoto diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 7.4. NewMoto leistet ausdrücklich Gewähr dafür, dass das Werk in seinem Endausgabeformat eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitung Dritter (wie zb Mpeg - Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.
- 7.5. Eine Verpflichtung zur Herstellung einer einwandfreien Sendekopie (Film- / Digital- /HD-Format) besteht nicht, soweit einzelvertraglich nicht schriftlich und ausdrücklich anderes vereinbart wird.

8. Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

- 8.1. Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden seitens NewMoto und vor Drehbeginn bzw Erstellung des Werkes vom Auftrag zurück, ist NewMoto berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 8.2. Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn ist NewMoto berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 8.3. Tritt der Auftraggeber zwischen dem dritten und ersten Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. NewMoto ist berechtigt, ihren Firmennamen und ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Sie hat weiters das Recht, das Werk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist NewMoto berechtigt, das Werk in ungeschnittener oder nachträglich (in Eigenkosten NewMotos) bearbeiteter Form zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite von NewMoto oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen.



- 9.2. Falls mehrere Auftraggeber NewMoto den Auftrag für ein Werk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber NewMoto Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der endgültigen Fassung des Werkes verantwortlich zeichnet.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken in diesen AGB.
- 9.4. Erfüllungsort ist der Hauptsitz der NewMoto.
- 9.5. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz der NewMoto zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat Österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.